



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit

STRUKTUR

Anwendungsbereich und Begriffe

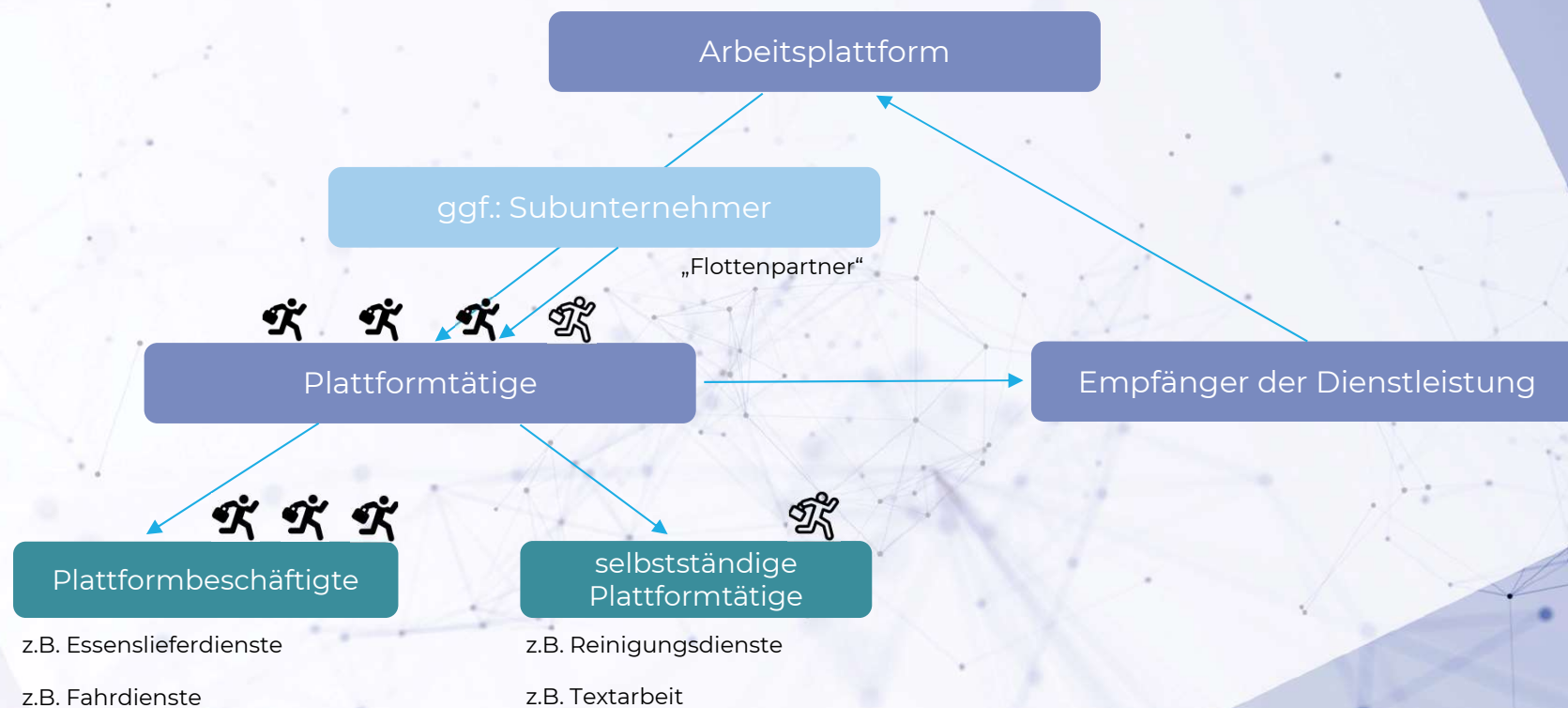
Vermutungsregelung &
Subunternehmer

Algorithmisches Management

Sonstige Bestimmungen
(Kommunikationsraum)

GRUNDSÄTZLICHE STRUKTUR DER PLATTFORMARBEIT

DREIECKSVERHÄLTNIS



ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

RECHTSSICHERHEIT UND OFFENHEIT FÜR NEUE ENTWICKLUNGEN

Arbeitsplattformen

Definitionsmerkmale:

- teilweise Bereitstellung auf elektronischem Weg
- auf Verlangen eines Empfängers der Dienstleistung
- **Organisation von Arbeit**
- **Einsatz von automatisierten Beobachtungs- und Entscheidungssystemen**

Reichweite

VERMUTUNGSREGELUNG

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

KOM-Entwurf



Diskussion Rat/EP



Kompromiss im Rat

- Arbeitsverhältnis liegt vor bei „Kontrolle der Arbeitsleistung“
- (+), wenn „zwei aus fünf“ Kriterien erfüllt sind

- „Steuerung und Kontrolle“
- „drei aus sieben“ Kriterien
- gar keine Kriterien
- Kriterien für Selbstständigkeit statt für Beschäftigung
- (...)

- Vermutungsregelung muss enthalten sein
- Tatsachen deuten auf „Steuerung und Kontrolle“ hin
- **keine Kriterien** vorgegeben.
- **Mitgliedstaaten bestimmen** Ausgestaltung
- Verfahrenserleichterung
- Wirksamkeit

VERMUTUNGSREGELUNG

VERFAHRENSABLAUF



Ausgestaltung
Vermutungsregelung

Vermutung:
Arbeits-
verhältnis
(+)

Gesamt-
betrachtung
§ 611a BGB

Vortrag des Plattformtätigen

Plattform muss Arbeitsverhältnis widerlegen

SUBUNTERNEHMER – ARTIKEL 3

PLATTFORMTÄTIGE GENIEßEN DENSELBEN SCHUTZ



Denkbare Maßnahmen

- Freiwillige Selbstverpflichtung
- Generalunternehmerhaftung
- Ausgestaltung
- Exkulpationsmöglichkeit
- Direktanstellungsgebot

ALGORITHMISCHES MANAGEMENT

ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten von Plattformtätigen
- Transparenz, Rechtssicherheit & Beschwerdemöglichkeiten ggü. „digitalem Boss“
- Aufsichts-, Überprüfungs- und Berichtigungspflichten, inkl. Schadensersatzanspruch



automatisierte Beobachtungssysteme

- zur (Unterstützung von) Kontrolle, Beobachtung oder Bewertung der Arbeitsleistung
- Bspw.: GPS-Ortung, Zeiterfassung, Qualitätschecks



automatisierte Entscheidungssysteme

- treffen oder unterstützen Entscheidungen
- die sich (grds.) *erheblich* auf Plattformtätige auswirken: Entgelt, Aufträge, Arbeitszeit

ALGORITHMISCHES MANAGEMENT

Datenverarbeitungsverbote Art. 7

- Ohne Abwägung, ohne Ausnahme
- Außerhalb von AM-Systemen: DSGVO und BDSG
- Biometrische Identifizierung zur Erfüllung von Pflichten bzgl. Identität, Arbeitserlaubnis, Aufenthalt?

Informationen & Portabilität Art. 9

- generelle Funktion der AM-Systeme
- eigene Rechte für Vertreter
- Parameter, Geschäftsgeheimnisse?
- Datenübertragung, Abs. 6

Aufsicht & Bewertung Art. 10

- „AM-Beauftragter“
- Menschliche Letztentscheidung nötig bei besonders erheblichen Entscheidungen
- Account-Sharing - Automatische Sperren?

Menschliche Überprüfung Art. 11

- Kontaktperson
- Recht auf Erklärung
- Pflicht zur Begründung
- Berichtigung
- Schadensersatz

SONSTIGE VORSCHRIFTEN, DURCHSETZUNG

INFORMATIONEN, KOMMUNIKATIONSRÄUME, AUFSICHT

Informationen über Plattformarbeit (Art. 17)

- Regelmäßige **Informationen an Behörden und Vertreter** u.a. zu
 - Zahl der Plattformtätigen,
 - Erwerbsstatus,
 - Subunternehmen

Kommunikation sraum (Art. 20)

- Einrichtung eines digitalen Kommunikationsraums für **unbeobachtete** Kommunikation zwischen Plattformtätigen und mit Vertretern
- Moderation?

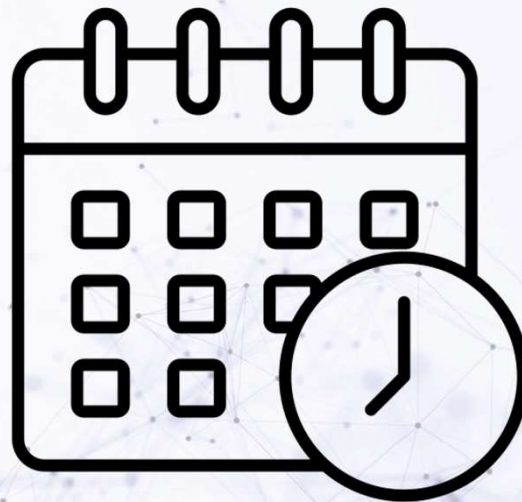
Schadensersatz (Art. 18)

- Verstoß gegen Rechte aus der Richtlinie

Aufsicht (Art. 24)

- Datenschutzbe-
hörden für
algorithmisches
Management

ZEITPLAN



2. Dezember 2026

Ende Umsetzungsfrist